

durch ein besonderes Abkommen zwischen Verfassern und Verlegern festgestellt hatte.

Die englische Gesetzgebung hat sich, im Verhältniß zu der frühen Entwicklung des commerciellen Theiles des literarischen Verkehrs in England, mit dem sogenannten copyright am frühesten und am ausführlichsten beschäftigt, und die Bestimmungen, welche wir darüber bei Blackstone finden, sind aus dem natürlichen Verhältniß des Eigenthums-Rechts deducirt. „Obgleich das ausschließliche Eigenthum des Manuscripts“, sagt Blackstone, „und alles dessen, was es enthält, unzweifelhaft dem Verfasser zusteht, ehe es gedruckt oder herausgegeben ist, so verschwindet doch mit dem Augenblick der Herausgabe das ausschließliche Recht eines Verfassers, oder seiner Bevollmächtigten, auf die alleinige Mittheilung seiner Ideen, da dies ein Recht von zu feiner und unmaterieller Art ist, als daß es ein Gegenstand des Eigenthums, nach dem natürlichen Recht, sein könnte, und nur durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen und besondere obrigkeitliche Verfügungen geschützt werden kann.“

Das schon unter der Regierung der Königin Anna gegebene und unter Georg III. verbesserte Gesetz sicherte zuerst Verfassern und Verlegern den ungestörten Genuß ihrer Rechte auf vierzehn Jahre, wobei nur zu Gunsten der Universitäten und gewisser anderer gelehrten Gesellschaften eine Ausnahme für längere Zeit gemacht wird, wogegen für das Eigenthum von Kupferstichen oder Zeichnungen das alleinige Recht auf 28 Jahre ausgedehnt wurde. Was die Veranstaltung einer neuen Ausgabe betrifft, so spricht das englische Gesetz diese Befugniß, in Bezug auf die Hinzufügung der Anmerkungen oder Zusätze, allein dem Verfasser oder dessen Bevollmächtigten zu, weswegen auch die bloße Bemerkung auf dem Titel eines Werkes, daß es a new edition sei, weiter nichts andeutet, als daß der gegenwärtige Abdruck ein durchaus unveränderter sei; während der Zusatz improved das Vorhandensein von Verbesserungen, Zusätzen u. dgl. bezeichnet. Daß diese während des Lebens des Verfassers von diesem ausgehen oder wenigstens mit seiner Zustimmung erfolgen, liegt schon in der oben erwähnten Bestimmung.

Mit dem Erlöschen des Termins von 15 Jahren hört das Recht des Verlegers auf den allgemeinen Abdruck oder Wiederabdruck des Werkes in England auf, und das Werk wird Gemeingut. Hier ist von dem Tode des Verfassers nicht die Rede, sondern nur von dem Ablaufe der Zeit, während welcher das Gesetz dem Verleger sein rechtlich erworbenes Eigenthum sichert. Ob die Buchhandlung, in der das Werk erschienen ist, noch vorhanden sei oder nicht, darauf kommt es (im Gegensatz gegen die Bestimmungen des preussischen Landrechts) nicht an; der Staat hat seine Pflicht gegen den Buchhändler erfüllt, ihm sein Eigenthum auf eine gewisse Reihe von Jahren gesichert zu haben.

Die gesellschaftliche Natur des Vertrages zwischen dem Verfasser und dem Verleger, welche anderwärts behauptet wird, will uns nicht einleuchten, da die Stipulation wegen der Veranstaltung neuer Auflagen und der eventuellen Vergütung dafür an den Verfasser, eine rein be-

sondere ist und nicht in der Natur des Vertrages selbst liegt, durch den das Eigenthum des Werkes von dem Verfasser auf den Verleger übergeht. Auch dürfte sich wohl schwerlich, ausgenommen bei anerkannt gemeinnützigen oder durch den Einfluß des Namens des Verfassers hinsichtlich ihres Debites gesicherten Werken, mit Bestimmtheit auf eine Wiederholung der Auflage rechnen lassen. Was das sogenannte „ewige“ Verlagsrecht betrifft, das man in den Bestimmungen des Landrechts bezüglich auf den Verleger sehen will, so hat die englische Gesetzgebung dies dadurch umgangen, daß sie überhaupt das Verlagsrecht, es sei für wen es wolle, auf eine bestimmte Anzahl von Jahren beschränkt, und dadurch alle Streitigkeiten über die persönliche Berechtigung des Verlegers beseitigt, und diese Bestimmung möchte vielleicht andern Legislaturen auch zu empfehlen sein. Tritt, nach dem Ablauf dieser Zeit, die Berechtigung für Alle und Jede, ein Werk zu drucken, für das die allgemeine Stimme sich entschieden hat, oder das zu den sogenannten Classikern des Landes gezählt wird, ein, so wird der Preis sich von selbst durch die Concurrenz ermäßigen, wie dies z. B. in England bei den Dichterwerken Shakespeare's, Milton's, Pope's u. s. w., und in Frankreich bei Racine's, Corneille's, Molière's der Fall ist. Daß man aber übrigens den Buchhändlern, die den Verlag eines Werkes im Anfange auf die vielleicht unbestimmte Aussicht des Erfolges hin übernommen, den Gewinn, welchen sie bei dem Gelingen der Speculation aus dem Unternehmen ziehen, wohl gönnen könne, bedarf im Gefühle der Billigkeit wohl keiner Erörterung. Der Staat ist dem Verleger den Schutz seines Eigenthums für eine bestimmte Zeit schuldig; der Legislatur steht es zu, diesen entweder im Allgemeinen, oder nach einzelnen besonderen Bestimmungen und Verhältnissen (z. B. Begünstigung der Erben des Schriftstellers) fest zu setzen. Für das sogenannte ewige Verlagsrecht wird und kann sich niemand entscheiden, wohl aber dafür, daß dem Verleger bei einer Unternehmung, deren Erfolg, wie bei jeder anderen kaufmännischen Speculation, nicht verbürgt werden kann, wenigstens einigermaßen eine Aussicht auf einen anständigen Gewinn eröffnet, und ihm der Muth gemacht und erhalten werde, zu dem allgemeinen Gedeihen der Literatur durch Verbreitung nützlicher und der Nation Ehre bringender Werke beizutragen.“

Den preussischen Kalenderstempel betreffend.

Für alle die Herren Collegen, die sich gleich uns in der Lage befinden, ihre Sendungen von und nach Leipzig die K. Preuss. Staaten berühren lassen zu müssen, halten wir nachstehenden Fall interessant, damit sie nicht, wie wir, erst durch den Schaden klug werden, und eine Vorschrift der Preussischen Gesetze erfüllen, von der wir wenigstens früher nie etwas gehört haben.

Im Januar sendeten wir 1 Ballen an Herrn Wienbrack in Leipzig, in dem sich unter andern auch 1 Remittenden-Paquet für die Vereins-Buchhandlung in Berlin mit 25 Gubig' Volkskalender 1844 und 1 Paquet für die Hoffmannsche Verlagsb. in Stuttgart mit 20 Volksbote 1844 befanden. Diese Paquete wurden bei der Revision